

## B e k a n n t m a c h u n g

des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen

Umlegungsverfahren "An der Kreuzkapelle, Teilumlegungsgebiet I" im Stadtteil Kempen

Der Umlegungsausschuss der Stadt Kempen hat am 28. Juni 2012 mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber innerhalb des Umlegungsgebietes "An der Kreuzkapelle, Teilumlegungsgebiet I" im Stadtteil Kempen gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) die vorzeitige Umlegung der Grundstücke

Gemarkung Kempen

Flur 18,

Flurstücke 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, und 1056

beschlossen. Hierdurch werden die Eigentums- und Besitzverhältnisse an diesen Grundstücken geändert.

Dieser Beschluss ist nach Zustellung an die Beteiligten am 26. Juli 2012 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 BauGB wird mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss festgesetzten neuen Rechtszustand ersetzt. Zugleich schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen in der Ausgabe vom 9. August 2012 veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 9. August 2012 vollzogen.

Diese Bekanntmachung kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen in 47906 Kempen, Bockengasse 2, Zimmer 26 einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Bevollmächtigenden zugerechnet werden.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet.

Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Auf § 222 Abs. 3 des Baugesetzbuches und § 78 Zivilprozessordnung -ZPO- -  
Anwaltszwang- wird hingewiesen.

Kempen, den 27.07.2012

Der Vorsitzende  
gez. Müller